

Richtlinien für die Zuerkennung des Heizzuschusses 2021/22

Für die Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom **15. Oktober 2021 bis einschließlich 15. März 2022** bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.
2. Bei der Befüllung des Antrages ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sämtliche Felder ausgefüllt werden, insbesondere sind auch die Telefonnummer, die Namen und Geburtsdaten **aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie die **Höhe, Art** (z.B. RehaGeld, Krankengeld, AMS-Bezug, Pensionsbezeichnung wie etwa PVA, ausländische Rente, Opferfürsorgepension) und der/die Bezieher **des Einkommens** anzugeben. Bei **Einkommensüberschreitung** gibt es **keinen Ermessensspielraum!** Die Einkommensgrenzen sind verbindlich.

Die Angabe der Art des Einkommens hat detailliert zu erfolgen: Beispiel Pension: Grundbezug plus Höhe der Ausgleichszulage.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben unter Beilage von Kopien zu belegen sind.

3. Höhe des Einkommens:

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2021) betragen für den **Heizzuschuss in Höhe von € 180,00**

	Einkommensgrenze (<i>monatlich</i>)*
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 960,-
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben; bei einer Pension von exakt € 1.030,91 kann von 360 Beitragsmonaten ausgegangen werden.	€ 1.070,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.510,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 250,-

Heizzuschuss in Höhe von € 110,00

	Einkommensgrenze (<i>monatlich</i>)
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.190,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.640,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 250,-

*Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet

4. Nicht als Einkommen gelten:

- Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag)
- Naturalbezüge
- Pflegegelder
- die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz 2017
- Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z.B.: Hilfe in besonderen Lebenslagen, sonstige zweckgebundene Zuschüsse,...)
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts – diese sind Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG), Heeresversorgungsgesetz (HVG), Verbrechenopfergesetz (VOG), Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz u. Heimopferrentengesetz (HOG)